

<b>STADT AHRENSBURG</b> <b>- Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer</b> <b>2007/ 112</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 01.10.2007	Aktenzeichen FD I.1/ ha/gl	Federführend: Frau Haase

### Betreff

### Erhöhung des Ansatzes für die Erstattung von Vergnügungssteuern - Anpassung im Rahmen der II. Nachtragshaushaltssatzung 2007 -

<b>Beratungsfolge</b> <b>Gremium</b> Hauptausschuss	<b>Datum</b> 01.10.2007	<b>Berichterstatter</b>
---	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen	:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:	X	JA		NEIN
Haushaltsstelle	:				
Gesamtausgaben	:				
Folgekosten	:				
<b>Bemerkung:</b>					

### Beschlussvorschlag:

Der Ansatz für die Erstattung von Vergnügungssteuern (HHSt. 9000.6770) wird im Rahmen der II. Nachtragshaushaltssatzung um 20.000 € auf 70.000 € erhöht. Die Deckung erfolgt durch eine Absenkung der Deckungsreserve in gleicher Höhe.

### Sachverhalt:

Die Stadt Ahrensburg hat im Haushalt 2006 für die Erstattung von Vergnügungssteuern für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten 100.000 € und im Haushalt 2007 weitere 50.000 € zur Verfügung gestellt. Den Hintergrund hierfür bildete die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.04.2005, wonach für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem 01.01.1997 eine bis dahin bundesweit geltende pauschale Besteuerung dieser Geräte nur dann (weiterhin) rechtmäßig ist, wenn die tatsächlichen Steuereinnahmen nicht mehr als 25 % von dieser pauschalen Höhe nach oben oder nach unten abweichen. Diese Spreizung wurde vielfach – so auch in Ahrensburg – überschritten. Auf Grundlage des Urteiles war und ist über noch offene Widersprüche rückwirkend ab 1997 zu entscheiden. Die erste Entscheidung – nach der Vorlage von Einspielergebnissen und deren Auswertung – erfolgte Ende 2006/ Anfang 2007. Die Bearbeitung der Widersprüche ist noch nicht abgeschlossen.

Die Stadt Ahrensburg hat mit Wirkung vom 01.07.2006 die Besteuerungsgrundlagen in ihrer Satzung für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten geändert und erhebt seit und erhebt seitdem pro Geldspielgerät Steuern in Höhe von 8 % des tatsächlich erzielten Nettoeinspielergebnisses.

Auf dieser Grundlage wird auch eine Einigung mit allen Aufstellern von Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit rückwirkend ab dem 01.01.1997 angestrebt, sofern noch Widersprüche offen waren. Dieses Verfahren entspricht dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2006 (Vorlagen-Nr. 2006/ 067.1). Erst wenn ein oder mehrere Widerspruchsführer hierzu nicht bereit sind, ist rückwirkend ab 01.01.1997 eine Satzungsänderung für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit vorzunehmen.

Bisher wurden sechs Widerspruchsverfahren - davon eines mit dem Besitzer von mehreren Spielhallen – einvernehmlich abgeschlossen. Im Juli dieses Jahres wurde in Abstimmung mit Fachbereich II ein weiterer Aufsteller von Geldspielgeräten in Spielhallen in dieses Verfahren aufgenommen. Die Einspielergebnisse wurden Ende August 2007 für jedes Geldspielgerät (in der Regel 10 Geräte pro Monat) eingereicht und sind seit dem 28.09.2007 abschließend ausgewertet. Für die Zeit vom 01.01.1997 bis 30.11.2002 bzw. vom 01.01.1997 bis 31.07.2003 ergeben sich Erstattungen von rd. 95.000 €.

Vom bereitgestellten Betrag in Höhe von 150.000 € wurden bisher 71.192 € (davon rd. 61.000 € an Spielhallenbetreiber) in Anspruch genommen. Es stehen somit noch Mittel in Höhe von 78.808 € zur Verfügung. Daher wird gebeten, weitere Mittel bereitzustellen. Der Ansatz bei HHSt. 9000.6770/ Erstattung von Spielgerätesteuern sollte im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts 2007 um 20.000 € erhöht werden, um ggf. weitere Erstattungen an Aufsteller in Gaststätten leisten zu können. Die Deckung erfolgt durch eine Absenkung der Deckungsreserve in gleicher Höhe. Im Haushalt 2008 wird ein voraussichtlich letzter Betrag zur Verfügung zu stellen sein.

In Vertretung

---

Philipp-Richter  
Stellv. Bürgermeisterin